

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 28. Jänner 1965

7. Stück

- 14. Verordnung:** Neuerliche Abänderung und Ergänzung der Verordnung betreffend den Unterricht, die Diplomsprüfung und den Dienst an den Bundes-Hebammenlehranstalten (Unterrichtsordnung).
- 15. Verordnung:** Erhöhung des Zollsatzes für Hühnereier.
- 16. Kundmachung:** Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zur Republik Panama.

14. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1965, mit der die Verordnung betreffend den Unterricht, die Diplomsprüfung und den Dienst an den Bundes-Hebammenlehranstalten (Unterrichtsordnung) neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, wird verordnet:

Die Unterrichtsordnung vom 27. Dezember 1928, BGBl. Nr. 20/1929, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 414/1937, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Diplomsprüfung und die Ausfertigung des Diploms einschließlich der Stempelgebühren ist eine Taxe von 150 S zu entrichten. Die Taxe ist vor Beginn der Prüfung beim Direktor der Hebammenlehranstalt zu erlegen.“

2. Dem § 17 ist folgender Abs. 8 anzufügen:

„(8) Falls für die Gültigkeitserklärung außerhalb Österreichs erworbener Hebammendiplome Ergänzungsprüfungen an einer Bundes-Hebammenlehranstalt vorgeschrieben werden (§ 3 Abs. 4 des Hebammengesetzes 1963), ist für diese Prüfungen eine Taxe in gleicher Höhe wie für die Diplomsprüfung zu entrichten.“

Proksch

15. Verordnung der Bundesregierung vom 26. Jänner 1965, mit welcher der Zollsatz für Hühnereier erhöht wird.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, wird verordnet:

Artikel I.

Der Zollsatz für Hühnereier der Tarifnummer 04.05 A wird wie folgt ergänzt:

Bei einem Zollwert unter 957 S je 100 kg erhöht sich der Zollsatz für Hühnereier der Tarifnummer 04.05 A von 320 S für 100 kg um die Differenz zwischen 957 S und dem Zollwert von 100 kg. Der erhöhte Zollsatz darf jedoch 960 S für 100 kg nicht übersteigen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 28. Jänner 1965 in Kraft und verliert ihre Gültigkeit mit 31. März 1965.

Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz
Bock	Fischer	Prader
		Kreisky

16. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 8. Jänner 1965 betreffend die Anwendung des Markenschutzgesetzes 1953 im Verhältnis zur Republik Panama.

Auf Grund des § 32 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, wird kundgemacht:

§ 1. (1) In der Republik Panama genießen Marken von Unternehmen mit dem Sitz in Österreich (österreichische Marken) denselben Schutz wie Marken von Unternehmen mit dem Sitz in der Republik Panama.

(2) In der Republik Panama ist der Schutz österreichischer Marken vom Schutz in Österreich unabhängig.

§ 2. Marken von Unternehmen, die ihren Sitz in der Republik Panama haben, genießen daher

in Österreich den Schutz des Markenschutzgesetzes 1953, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Marken im Ursprungsland nicht geschützt sind. Bei der Anmeldung dieser Marken in Österreich ist ein Nachweis, daß die Marken in der Republik Panama registriert sind, nicht zu erbringen.

§ 3. Die Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. März 1954, BGBl. Nr. 59, betreffend die Nichtanwendung des § 32 Abs. 3 des Markenschutzgesetzes im Verhältnis zur Republik Panama wird aufgehoben.

Bock

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124,— für Inlands- und S 174,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1,— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.